

**Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 Nr. 2 der Zulassungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“
im Department of Community Health an der Hochschule für Gesundheit**

Als Zugangsvoraussetzung gilt: Praktikum mit patientennaher Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitswesens / Absolvierung eines **dreiwöchigen Praktikums** (mindestens 90 Stunden umfassend) mit einer **patientennahen Tätigkeit** in einer Einrichtung des Gesundheitswesens.

Auslegung:

1. **Patientennahe** Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten, die eine unmittelbare Beteiligung am Versorgungsprozess von Patient*innen in der Kuration, Rehabilitation oder in der Prävention von Krankheiten bedeuten. 😊

Nicht patientennah sind Tätigkeiten, die ausschließlich in der Verwaltung von Einrichtungen des Gesundheitswesens stattfinden, beispielsweise im Controlling eines Krankenhauses, in der Buchhaltung einer Pflegeeinrichtung, in der Kundenbetreuung einer Krankenkasse, etc. 😞

Patientennahe Tätigkeiten werden als Zugangsvoraussetzungen anerkannt, wenn sie insbesondere in folgenden Einrichtungen des Gesundheitswesens erbracht worden sind. Genannt werden hier die jeweiligen Tätigkeitsbereiche sowie exemplarische Einrichtungen (in Klammern dahinter):

- **Pflege** (Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Stationäre Pflegeeinrichtungen, Ambulante Pflegedienste),
- **Arztassistenz** (Arzt- / Facharztpraxis, Zahnarztpraxis),
- **Rettenngsdienst** (Feuerwehr, Wohlfahrtsverbände wie Malteser, Johanniter, Deutsches, Rotes Kreuz, etc., Private Anbieter von Krankentransporten),
- **Geburtshilfe** (Geburts- und/oder Entbindungsstationen in Krankenhäusern, Freiberufliche Hebammen, Geburtshäuser) oder
- **Therapie** (Praxen der Ergo-, Logo- oder Physiotherapie, Krankenhäuser).

*Bei den in dieser Aufzählung genannten Einrichtungen handelt es sich um **Beispiele**. Auch **vergleichbare Einrichtungen** mit einer anderen Bezeichnung werden im Einzelfall geprüft und können eine Zulassung ermöglichen.*

2. Bei Nachweis des erfolgreichen **Abschlusses einer Berufsausbildung in einem patientennahen Gesundheitsberuf** gilt das als Zugangsvoraussetzung geforderte Praktikum ebenfalls als erbracht. Dies ist insbesondere der Fall bei erfolgreichem Abschluss der folgenden Ausbildungsberufe. Genannt werden hier die Tätigkeitsbereiche sowie exemplarische Bezeichnungen der Ausbildung (in Klammern dahinter):

- **Pflege** (Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Heilerziehungspfleger/in),
- **Arztassistenz** (Anästhesietechnische/r Assistent/in, Medizinische/r Fachangestellte/r (Arzthelfer/in), Operationstechnische/r Assistent/in, Medizinisch-Technische/r Assistent/in für den Operationsdienst, Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r),
- **Rettenngsdienst** (Notfallsanitäter/in, Rettungsassistent/in, Rettungsanitäter/in),
- **Geburtshilfe** (Hebamme / Entbindungspfleger) oder
- **Therapie** (Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in, Ergotherapeut/in, Klinische/r Linguist/in, Masseur/in und med. Bademeister/in, Logopäde/in, Sprachtherapeut/in, Orthoptist/in, Physiotherapeut/in, Podologe/in, Sporttherapeut/in, Sprachheilpädagoge/in).

*Bei den in dieser Tabelle genannten Berufsbezeichnungen handelt es sich um **Beispiele**. Auch **vergleichbare Berufsausbildungen** mit einer anderen Bezeichnung werden im Einzelfall geprüft und können eine Zulassung ermöglichen.*

3. Private Pflgetätigkeit wird anerkannt, wenn ein Nachweis über die **Eintragung als nicht erwerbsmäßige Pflegeperson bei der Rentenversicherung** erbracht werden kann. Eine entsprechende Bescheinigung kann von der zuständigen Krankenkasse ausgestellt werden.